

Institutionelles Schutzkonzept

**der Abteilung Jugendseelsorge
des Bistums Speyer**

Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Risikoanalyse	3
3. Persönliche Eignung	4
Ehrenamtliche Personen und Honorarkräfte	4
Hauptberufliche Personen	5
4. Verhaltenskodex.....	6
5. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung	8
Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen und Honorarkräfte	8
Hauptberuflichen Mitarbeiter*innen.....	8
6. Beratungs- und Beschwerdewege.....	9
7. Verfahrenswege / Umgang mit Verdachtsfällen.....	9
8. Qualitätsmanagement.....	11
9. Aus- und Fortbildung.....	12
10. Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.....	13
11. Nachhaltige Aufarbeitung	14
12. Abschluss	14
Anhang	14

1. Einleitung

Gemäß der Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen erstellt die Abteilung Jugendseelsorge (**AJS**) des Bischöflichen Ordinariats (BO) Speyer ein Institutionelles Schutzkonzept (**ISK**).

Der Geltungsbereich dieses ISK erstreckt sich auf das Arbeitsfeld der Abteilung Jugendseelsorge des Bischöflichen Ordinariats Speyer. Für diese steht in ihrer Arbeit mit minderjährigen Schutzbefohlenen das Kindeswohl an erster Stelle. Dabei ist jedoch auch ein Blick auf die Institution und ihre Strukturen unerlässlich. Diesen Blick möchten wir mit dem nachfolgenden ISK einnehmen, um größtmögliche Offenheit und Transparenz zu schaffen.

Innerhalb der AJS liegt das Thema „Schutz vor jeglicher Gewalt, insbesondere die der sexualisierten Gewalt“ in der Verantwortung der Abteilungsleitung. Die Erstellung dieses Konzepts erfolgt in Abstimmung mit der Verbandsleitung des Bund der Deutschen Katholischen Jugend Diözesanverband Speyer (BDKJ). Die Jugend- und Regionalverbände des BDKJ werden über Inhalte und Änderungen des ISK informiert. Der BDKJ und die Mitgliedsverbände zeichnen sich für ihren jeweiligen Verband selbst verantwortlich.

Die AJS ist zuständig für die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit in ihrem Verantwortungsbereich. (Trägerprinzip). Dazu zählen Ministrant*innen, Freiwilligendienstleistende, Haupt- und Ehrenamtliche sowie Honorarkräfte, sofern diese bei Veranstaltungen und Maßnahmen der AJS tätig sind und daran teilnehmen.

Das ISK gilt auch für die Katholischen Jugendzentralen (**KJZs**) und die Jugendkirche. Das Jugendhaus St. Christophorus erstellt ein eigenes ISK. Die AJS unterstützt den BDKJ und seine Mitgliedsverbände auf Anfrage bei der Erarbeitung eigener Schutzkonzepte und in der Durchführung von Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt.

2. Risikoanalyse

Zur Erstellung dieses ISKs wurde eine Risikoanalyse durchgeführt. Die Risikoanalyse ist eine Bestandsanalyse. In ihr wird einerseits dargestellt, ob es bereits Schutzinstrumente gibt (z. B. Beschwerde- und Interventionswege sowie Regelungen zum erweiterten Führungszeugnis (**EFZ**), und andererseits wird erhoben, ob diese Schutzmaßnahmen wirksam sind und sich bewährt haben.

Es wurden eigenständige Risikoanalysen für alle Referate der AJS, die Außenstellen KJZs und Jugendkirche durchgeführt. Zudem führte die Abteilungsleitung eine Risikoanalyse des strukturellen Aufbaus der AJS durch.

Vorbereitet, mit den einzelnen Referaten sowie der Abteilungsleitung durchgeführt und ausgewertet wurde die Risikoanalyse von der Arbeitsgruppe Prävention der Abteilung Jugendseelsorge (**AG Prävention**). Dadurch ist sichergestellt worden, dass die verschiedenen Perspektiven und Wissensstände in der Einrichtung berücksichtigt werden konnten.

Es wurden mögliche Risikofaktoren beleuchtet, die durch die Beschreibung der Maßnahmen in diesem ISK minimiert bzw. bestenfalls ausgeschaltet werden. Diese sind:

- Das (pädagogisch gewollte) Aufeinandertreffen von Menschen in jugendlicher Selbstverantwortung .
- Die Zusammentreffen hauptamtlicher Erwachsener mit Jugendlichen.
- Beschwerdewege.
- Räumliche Situation.

Im Anhang finden sich die Ergebnisse der Risikoanalyse sowie eine Mustervorlage zur Durchführung einer Risikoanalyse.

3. Persönliche Eignung

Ehrenamtliche Personen und Honorarkräfte

Einstellungsverfahren/Personalauswahl

Die Prävention von (sexualisierter) Gewalt wird zu Beginn mit der ehrenamtlichen Person thematisiert.

Bereits vor dem Einsatz müssen folgende Dokumente vorgelegt werden:

- Erweitertes Führungszeugnis zusammen mit der Selbstauskunftserklärung
- Verhaltenskodex
- Nachweis einer Teilnahme an einer Präventionsschulung

Der*die Ehrenamtliche wird auf die Präventionsarbeit der AJS und in den Verbänden ausdrücklich hingewiesen und über bestehende Angebote informiert.

Empfehlungen zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeit hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines EFZ, Nachweis einer Teilnahme an einer Präventionsschulung und den unterschriebenen Verhaltenskodex für kirchenamtliche Felder im Bistum Speyer:

Tätigkeit/Angebot/ Maßnahme	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlungen für ein • EFZ, • Präventions- schulung • Verhaltenskodex	Begründung
1. Leiter*in von Gruppen, Treffs und dauerhaften bzw. regelmäßigen Programmangeboten oder Veranstaltungen (dauerhaft = bei tägl. Treffen mind. 5 Tage; bei wöchent-	Verantwortliche, alleinige Leitung, die über eine einmalige Zusammenkunft hinausgeht. Z.B. Gruppenleitung	JA	Aufgrund der Tätigkeit und Funktion liegt in der Art (Leitungs-tätigkeit) ein besonderes Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Durch die Dauer (Regelmäßigkeit) kann eine besondere Nähe und

lichen Treffen mind. 6 Wochen)			Intensität des Kontaktes unterstellt werden.
2. Inhaltliche Verantwortlichkeit für ein Programmangebot bzw. eine Veranstaltung	<p>Programmdurchführung in einem beobachteten Rahmen unter Anwesenheit eines*r Leiters*in</p> <p>Z.B. Filmnachmittage, Bastelangebote, Ferienspiele, Sternsingeraktion</p>	JA	Durch die Tätigkeit unter Beobachtung kann keine Macht- und Hierarchiestruktur angenommen werden. Der Einsatz findet unter Beobachtung statt und ist eingebunden in ein Aufsichtssystem.
3. Aushilfs- und Unterstützungstätigkeiten ohne Übernachtung und ohne Alleinverantwortung	<p>Reine Unterstützungsarbeit, die im Vorfeld nicht planbar war</p> <p>Z.B. Gruppenarbeit, Jugendtreffs oder Veranstaltungen unter Aufsicht eines*r Leiters*in</p>	NEIN	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Der Einsatz findet unter Aufsicht statt.
4. Alle Tätigkeiten mit Übernachtung	Bei Übernachtungsmaßnahmen mit Minderjährigen und hilfebedürftigen Erwachsenen	JA	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen ausgegangen werden.

Hauptberufliche Personen

Einstellungsverfahren/Personalauswahl

Bei Neueinstellungen von Mitarbeiter*innen wird neben der Fachlichkeit auch die persönliche Eignung der Bewerber*innen mit in den Blick genommen. Die Prävention von (sexualisierter) Gewalt ist sowohl Thema in der Stellenausschreibung, im Bewerbungsgespräch, während der Einarbeitungszeit im Berufseinführungskurs und in den weiterführenden, regelmäßig stattfindenden Mitarbeiter*innengesprächen (**MAG**).

Bereits im Rahmen des Bewerbungsverfahrens müssen folgende Dokumente vorgelegt werden:

- Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)
- Selbstauskunftserklärung
- Verhaltenskodex

Weiterhin ist die Präventionsarbeit im Bistum Speyer im Allgemeinen, des BDKJ und der AJS im Besonderen, Thema im Bewerbungsgespräch. Der*die Bewerber*in wird auf die Präventionsarbeit der AJS und in den Verbänden sowie auf die Auflage als Mitarbeiter*in an einer Präventionsschulung teilzunehmen ausdrücklich hingewiesen. Zusätzlich wird der*die Bewerber*in auf Vorkenntnisse und persönliche Haltung interviewt.

Berufseinführungskurs

Zu Beginn ihrer Tätigkeit in der AJS nehmen die Mitarbeitenden an einem Einführungskurs teil, der von der Abteilungsleitung organisiert wird. Dieser Kurs enthält eine Präventionsschulung.

Personalentwicklung

Im jährlich stattfindenden MAG ist das Thema Prävention sexualisierter Gewalt fest verortet. Mitarbeitende erhalten ein konstruktives Feedback zum eigenen pädagogischen Handeln in verschiedenen Bereichen (u.a. professionelle Gestaltung des Kontakts zu Schutzbefohlenen, wertschätzende Grundhaltung, Gestaltung gruppendynamischer Prozesse, usw.).

Das Basiswissen (z.B. Wissen über Beratungs- und Beschwerdewege, Kenntnis der grundlegenden Leitfäden) zum Thema sexualisierte Gewalt kann im MAG sowie in Teamgesprächen thematisiert und ggf. können Weiterbildungsmaßnahmen angeordnet werden.

Weiterhin werden Mitarbeitende auf externe wie interne Aus- und Fortbildungsangebote aufmerksam gemacht. Es liegt ebenfalls in der Verantwortung des Mitarbeitenden sich über entsprechende Angebote zu informieren.

4. Verhaltenskodex

Auf der BDKJ-Diözesanversammlung im Mai 2011 wurde für alle Mitgliedsverbände im Diözesanverband Speyer ein Verhaltenskodex beschlossen (siehe Anhang). Dieser Kodex gilt auch für den Geltungsbereich der AJS. Eine Erklärung zum Verhaltenskodex ist zudem Teil des Oberhirtlichen Verordnungsblatt (**OVB** Nr. 8/2019):

1. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit in der kirchlichen Jugendarbeit in der Diözese Speyer ist von Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
2. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
3. Ich unterstütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen darin, Identität, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln. Die individuellen Grenzempfindungen der Mädchen und Jungen, Frauen und Männer nehme ich wahr und ernst.
4. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen bestmöglich vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt.

5. Ich beziehe gegen abwertendes, diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung.
6. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich weiß, dass ich bei den Mitarbeiter*innen in den Jugendzentralen Hilfe und Unterstützung bei Verdacht auf sexualisierter Gewalt bekommen kann und nehme sie in Anspruch.

Die Konzeption der AJS legt folgende Handlungsweisen fest:

„In all unserem Tun versuchen wir die Botschaft und das Beispiel Jesu tiefer zu verstehen und sie in die Realität unserer Zeit zu übersetzen. Wir stellen uns der Herausforderung, ebenso selbstlos, liebend, (vor)urteilsfrei, aufmerksam und helfend unterwegs zu sein wie es Jesus war. Wir folgen seinem Ruf, die Frohe Botschaft mit Worten und durch Taten weiterzutragen und bauen dadurch mit am Reich Gottes.

Unser Ziel: Wir wirken in Kirche und Gesellschaft und sind Anwalt der Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Diese erfahren Partizipation als verantwortungsvolle Selbstbestimmung.

Unsere Handlungsschritte:

- Wir unterstützen verbandlich wie nichtverbandlich organisierte Jugendliche jugend- und kirchenpolitische Vertretungen wahrzunehmen. Wir qualifizieren und beraten diese in der Ausübung ihrer Ämter.

Wir fördern die Auseinandersetzung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit kirchlichen, politischen und ethischen Themen (z.B. Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung, Toleranz, kritischer Konsum, Weltverantwortung, Sexualität ...). Der Kodex dient dazu, sich mit der eigenen Verantwortung hinsichtlich Nähe und Distanz auseinanderzusetzen. Wir wollen, achtsam und verantwortungsbewusst mit individuellen Grenzen umgehen und uns der eigenen Vorbildfunktion bewusst sein. Wir engagieren uns für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang miteinander. Ziel ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt.“

Mit ihrer Unterschrift des Verhaltenskodex verpflichten sich alle Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendarbeit – sowohl Haupt- als auch Ehrenamtliche - das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen sowie die eigene Machtposition zu deren Schutz zu nutzen und nicht zu deren Schaden auszunutzen.

Der Verhaltenskodex ist von allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst durch Unterzeichnung anzuerkennen. Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

5. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Basierend auf der staatlichen und kirchlichen Gesetzgebung müssen Haupt- und Ehrenamtliche in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit ein EFZ vorlegen. Das genaue Verfahren im Hinblick auf ehrenamtlich Tätige ist im OVB (Nr. 07/2014 und 08/2019) geregelt.

Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen und Honorarkräfte

Die EFZs werden an zentraler Stelle (Referat Z/14: Kirchliches Meldewesen und Statistik) eingesehen. Sofern sich keine einschlägige Eintragung findet, wird dies vermerkt und das EFZ mit einer entsprechenden Bestätigung zur Vorlage bei kirchlichen Rechtsträgern an die ehrenamtlich tätige Person zurückgesandt.

Sollte eine einschlägige Eintragung vorliegen, sind der jeweilige Maßnahmeträger unverzüglich darüber und das damit einhergehende Betätigungsverbot zu informieren.

Für die Aufforderung der Einreichung des EFZs bei Ehrenamtlichen zeigt sich die hauptamtliche Person verantwortlich, die die Verantwortlichkeit für die Veranstaltung oder das Gremium hat und die ehrenamtliche Person oder Honorarkraft beschäftigt.

Die Vorstände der Diözesanjugendverbände sowie der Regionalverbände zeigen sich eigenverantwortlich in ihrem Verband, werden aber von den entsprechenden Referent*innen beraten. Die Jugendreferent*innen der KJZs zeigen sich im speziellen verantwortlich für die Regional- und den ihnen zugeteilten Jugendverbänden. Die Verbandsreferent*innen zeigen sich im Speziellen verantwortlich für die Diözesanebene ihres Verbandes. Für Gruppen in den Pfarreien ist die jeweilige Pfarrei verantwortlich und wird im jeweiligen ISK geregelt.

Die Referent*innen informieren die Ehrenamtlichen über das Vorgehen und die Notwendigkeit der Vorlage eines Führungszeugnisses und die Unterzeichnung des Verhaltenskodexes. Sie händigen Ihnen die entsprechenden Formulare aus.

Das Bestätigungsschreiben der zentralen Stelle wird nach dem Einfordern zusammen mit dem unterschriebenen Verhaltenskodex, dem Nachweis der Präventionsschulung und der Selbstauskunftserklärung vor der Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit datenschutzkonform im entsprechenden Büro dauerhaft verwahrt. Die Unterlagen dürfen nicht vernichtet werden.

Die Unterschrift auf dem BDKJ-Verhaltenskodex wird vorgezeigt und bei dem*r entsprechenden ehrenamtlichen Mitarbeiter*in oder der Honorarkraft aufbewahrt.

Hauptberuflichen Mitarbeiter*innen

Alle hauptberuflichen Mitarbeitenden müssen bei Neu- oder Wiedereinstellung eine Selbstauskunftserklärung sowie den Verhaltenskodex unterschreiben.

Die EFZs werden an zentraler Stelle (Referat Z/14: Kirchliches Meldewesen und Statistik) eingesehen, dokumentiert und mit einem Bestätigungsschreiben an die entsprechende Person zurückgesendet. Zusätzlich wird die Personalverwaltung (Abteilung III/4) über die Vorlage des EFZ informiert.

Für die Aufforderung der Einreichung des EFZs sowie die Unterzeichnung der Selbstauskunftserklärung bei Hauptberuflichen zeigt sich bei Neueinstellung die Personalverwaltung (Abteilung III/4) und bei Wiedervorlage nach Ablauf der gesetzlich geregelten Gültigkeitsfrist die zentrale Stelle (Referat Z/14: Kirchliches Meldewesen und Statistik) des Bistums verantwortlich. Die Abteilungsleitung ist verantwortlich für die Unterzeichnung des Verhaltenskodex sowie die Durchführung der Präventionsschulungen. Der Verhaltenskodex wird vorgezeigt und bei dem*r jeweiligen Mitarbeiter*in verwahrt.

6. Beratungs- und Beschwerdewege

Auch wenn es das Ziel der Präventionsarbeit und damit auch dieses ISKs ist, sexualisierter Gewalt vorzubeugen und grenzverletzende Situationen nicht entstehen zu lassen, kann nicht jedwede Gefahrensituation ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist es notwendig, Ansprechpartner*innen zu benennen, welche Beschwerden aufnehmen und Betroffenen beratend zur Seite stehen können. Eine stets aktuelle Übersicht über die Missbrauchs- und Präventionsbeauftragten des Bistums Speyer sowie die Präventionsfachkräfte der AJS wird an einer zentralen Stelle in allen Dienststellen der AJS ausgehängt. Ehrenamtliche erhalten eine aktuelle Übersicht beim Besuch einer Präventionsschulung, die darüber hinaus auf der Homepage einzusehen ist. Eine Übersicht über regionale, kirchenunabhängige Beratungsstellen, bei denen auch anonyme Beschwerden sowie Beratungsanfragen möglich sind, wird allen Mitarbeitenden bei Dienstantritt ausgehändigt sowie bei allen Präventionsschulungen ausgegeben.

Näheres zu Beratungs- und Beschwerdewegen sowie dem Umgang mit Verdachtsfällen im Zuständigkeitsbereich der AJS und der Verbände regelt der Interventionsleitfaden für den Umgang mit Verdachtsfällen im Kontext von sexualisierter Gewalt und Kindeswohlgefährdung. Dieser befindet sich im Anhang zu diesem Dokument.

Für jede Veranstaltung muss ein*e für diese spezifische Veranstaltung zuständige*r Präventionsbeauftragte*r festgelegt und nach außen hin mitgeteilt werden. Zunächst fällt die Aufgabe der Veranstaltungsleitung zu, diese kann die Rolle der*des Präventionsbeauftragten aber bei Bedarf delegieren. Der*die Präventionsbeauftragte*r ist für die Einhaltung und Bekanntmachung der Beratungs- und Beschwerdewege zuständig.

Im Falle eines begründeten Verdachts - aufgrund eines Fehlverhaltens einer Person im Bistumsdienst – wird dies den Missbrauchsbeauftragten des Bistums gemeldet (vgl. OVB Nr. 8/2019, S. 1324).

Die Kontaktdaten der Zuständigen Stellen sind im Anhang zu finden.

7. Verfahrenswege / Umgang mit Verdachtsfällen

Um im Verdachtsfall schnell reagieren zu können, wurde auf Basis des Interventionsleitfadens ein übersichtlicher Interventionsleitfaden erstellt, der in kurzer Form wichtige Schritte im Umgang mit Verdachtsfällen darstellt. Dieser Interventionsleitfaden soll auch dem in der Risikoanalyse deutlich gewordenem Bedürfnis der Mitarbeiter*innen nach mehr Information zum Umgang mit Verdachtsfällen entgegenkommen. Es können bei Bedarf für einzelne Veranstaltungsformate eigene Leitfäden entwickelt werden.

Für jede KJZ, jeden Jugendverband, für das FSJ-Referat und für die Jugendkirche Lumen wird eine Präventionsfachkraft durch die Abteilungsleitung benannt. Die Kontaktdaten zu den Präventionsfachkräften werden im Internet und an anderen relevanten Stellen veröffentlicht. Für jede Veranstaltung ist eine Präventionskraft zu benennen. Es kann eine Vertretung benannt werden, die im Bedarfsfall mit der Präventionsfachkraft Kontakt aufnimmt.

Im Falle einer Vermutung einer Kindeswohlgefährdung oder eines Falls sexualisierter Gewalt entscheidet die Präventionsfachkraft, ab wann sie selbst eine Beratung in Anspruch nimmt. Diese dient der Unterstützung und Stärkung der eigenen Person.

Bei einer Vermutung in einer Gruppierung oder einem Verband des Bistums

Folgende Leitlinien gelten:

- Wahrnehmen und dokumentieren!
- Besonnen handeln
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich selber Hilfe holen!

Bei einer Vermutung ist zunächst die zuständige hauptberufliche Präventionsfachkraft zu informieren. Diese informiert die für das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ zuständige Abteilungsleitung. Ist diese nicht erreichbar, wird stattdessen in folgender Rangfolge informiert:

- Direkte* Vorgesetzte*r
- Anderes Abteilungsleitungsmitglied
- Missbrauchsbeauftragte*r des Bistums / Hauptabteilungsleitung

Gemeinsam wird das weitere Vorgehen besprochen und eine Situationseinschätzung vorgenommen. Die besonders geschulte Fachkraft für Prävention und die AG können hierbei beratend hinzugezogen werden.

Die Präventionsfachkraft trägt die Verantwortung für die inhaltliche Begleitung und informiert die Abteilungsleitung über die nächsten Schritte. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit sich durch eine externe Fachberatungsstelle und durch die AG Prävention beraten zu lassen.

Findet eine Fallberatung in der AG Prävention statt, so sollte eine Person der Gruppierung als Kontaktperson für die AG benannt werden. Diese Person ist volljährig und bestenfalls eine Person aus der Gruppen- bzw. Verbandsleitung. Welche Personen darüber hinaus in die Beratungen einbezogen werden, entscheiden die Kontaktperson, die Präventionsfachkraft und die Abteilungsleitung gemeinsam. Zum Schutz der betroffenen Person(en) ist eine Verschwiegenheit der über den Fall beratenden Personen unerlässlich. Sollte die Kontaktperson nicht Teil der Gruppen- bzw. Verbandsleitung sein, ist die Gruppenleitung über die Vermutung bzw. die Situation in Kenntnis zu setzen. In welchem Umfang dies geschieht, entscheiden die Präventionsfachkraft und die Abteilungsleitung.

Zudem ist über jedes Telefonat oder Gespräch mit betroffenen Personen ein Protokoll zu führen. Die Protokollführung und Ablage werden entsprechend der Datenschutzverordnung durchgeführt.

Faustregel: So viele beteiligen wie nötig und so wenige wie möglich!

Die jeweilige Präventionsfachkraft und die Abteilungsleitung entscheiden in welchem Umfang die betroffene Gruppe einbezogen wird und wann ein Gespräch mit welchen Personen notwendig ist.

Der Interventionsleitfaden ist an einem für alle Mitarbeiter*innen zugänglichen Ort aufbewahrt, um im Bedarfsfall eingesehen werden zu können. Auch werden neue Mitarbeiter*innen über den Interventionsleitfaden informiert. Zudem soll in regelmäßigen Abständen über die Inhalte darüber informiert werden.

Des Weiteren hat der BDKJ Diözesanverband Speyer visitenkartengroße Informationskarten entwickelt, die die ersten Schritte bei einem möglichen Fall sexualisierter Gewalt beschreiben. Diese Karten werden bei den Präventionsschulungen des BDKJ und der Abteilung Jugendseelsorge, aber auch bei Veranstaltungen, etc. verteilt.

8. Qualitätsmanagement

Die Prävention sexualisierter Gewalt kann nur dann gelingen, wenn sie dauerhaft und nachhaltig in der Einrichtung und ihrer Arbeit verortet ist. Ein Qualitätsmanagement ist unerlässlich. Dies gilt selbstverständlich auch für das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept sowie für alle durch die AJS durchgeführten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt.

Eine Evaluation des ISKs der AJS, inklusive der dort benannten Verfahrenswege und zugrundeliegenden Instrumente, geschieht im Falle eines sexualisierter Gewalt direkt (siehe hierzu den Interventionsleitfaden), spätestens aber im Abstand von fünf Jahren.

Folgende Ziele stehen bei der Evaluierung im Fokus:

- Verbesserung der Präventionsmaßnahmen
- Sicherung der Transparenz in allen Arbeitsabläufen
- Standardisiertes und transparentes Vorgehen bei Vorfällen sexualisierter Gewalt
- Handlungssicherheit für alle beteiligten Akteur*innen
- Evaluierung der Beschwerdemöglichkeiten

Evaluation von Präventionsmaßnahmen

Alle durchgeführten Schulungsmaßnahmen werden sowohl mit den Teilnehmenden als auch im Team angemessen reflektiert. Die Reflexionsergebnisse dienen der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Schulungsmaßnahmen.

Die AG Prävention setzt sich regelmäßig mit den gemachten Erfahrungen im Rahmen der Schulungen auseinander, evaluiert die eingesetzten Methoden und wählt ggf. neue Methoden aus.

Kommunikation und Bereitstellung von Materialien zu Beschwerdewegen etc.

Die AG Prävention nimmt eine regelmäßige Evaluation der Inhalte der im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt veröffentlichten Materialien vor und achtet insbesondere auf deren Aktualität sowie die möglichst eindeutige Kommunikation von Verfahrenswegen und Vorgehensweisen.

Weiterhin wird regelmäßig überprüft, ob die Materialien die verschiedenen Adressat*innen erreichen und welche Kommunikationswege dafür notwendig sind.

9. Aus- und Fortbildung

Die Prävention sexualisierter Gewalt ist ein unabdingbarer Bestandteil in den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der AJS. Der Besuch einer Präventionsschulung ist für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen sowie Honorarkräfte verpflichtend. Dabei gilt das Trägerprinzip, welches besagt, dass die AJS zuständig ist für die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit in ihrem Verantwortungsbereich. Dazu zählen Ministrant*innen, Freiwilligendienstleistende, alle Haupt- und Ehrenamtlichen sowie Honorarkräfte, sofern sie bei Veranstaltungen und Maßnahmen der AJS tätig sind.

Präventionsschulungen

Eine Erstschulung wird dabei zeitnah nach Aufnahme der Tätigkeit durchgeführt, alle fünf Jahre findet eine Auffrischung durch den Besuch einer Vertiefungsschulung statt.

Umfang und Intensität der Präventionsschulung richten sich nach dem Beschluss „Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt im BDKJ Speyer und seinen Mitgliedsverbänden“, welcher auf der BDKJ-Diözesanversammlung 2018 verabschiedet wurde. Dieser Beschluss wurde von der AJS übernommen und ist demnach auch hier gültig.

Die AJS bietet selbst regelmäßig mehrere Präventionsschulungen an. Es finden jährlich an zwei festen Terminen je zwei Präventionsschulungen an zwei unterschiedlichen Standorten statt.¹ Zusätzlich können nach Bedarf für spezifische Veranstaltungen und Gruppen gesonderte Präventionsschulungen auf Anfrage durchgeführt werden.

Schulungen zur Ausbildung von Präventionsschulungs-Teamer*innen (Team-the-Teamer*in-Schulung) werden etabliert und regelmäßig angeboten. Diese Schulungen kombinieren die Wissenförderung in der Thematik Prävention von sex. Gewalt sowie die Förderung von Moderationsfähigkeiten. Die Schulungen zur Ausbildung von Präventionsschulungs-Teamer*innen gelten für Ehrenamtliche und Honorarkräfte der AJS als Aufbauschulung. Diese Schulung und gleichwertige Qualifikationen sind Voraussetzung um im Auftrag der AJS gemäß dem Beschluss der BDKJ-Diözesanversammlung 2018 die Basis- und Aufbauschulungen durchzuführen. Die Teilnehmenden erhalten eine Bestätigung über die Teilnahme an der Schulung. Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende der Abteilung Jugendseelsorge durchlaufen die Präventions- oder Team-the-Teamer*in-Schulung. Die Schulungen der Mitgliedsverbände haben, wie beschlossen, im Verantwortungsbereich des BDKJ sowie der AJS gleichermaßen Gültigkeit.

Des Weiteren hat der BDKJ Diözesanverband Speyer visitenkartengroße Informationskarten entwickelt, die die ersten Schritte bei einem möglichen Fall sexualisierter Gewalt beschreiben. Diese Karten werden bei den Präventionsschulungen des BDKJ und der AJS, aber auch bei Veranstaltungen, etc. verteilt.

¹ Aktuelle Termine jeweils am Wochenende vor Beginn der rheinlandpfälzischen Sommerferien Schulungen in Kaiserslautern und Landau/Ludwigshafen und am Wochenende nach Ende der in der rheinlandpfälzischen und saarländischen Herbstferien in Saarpfalz und Landau/Ludwigshafen.

Die Zertifikate über die Teilnahme an einer Präventionsschulung (Kodex/Selbstverpflichtungserklärung) verbleiben bei dem*der zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter*in.

Es ist Aufgabe der Abteilungsleitung sicherzustellen, dass alle Mitarbeitenden eine gültige Präventionsschulung nach den oben genannten Kriterien vorweisen können. Die Abteilungsleitung muss in regelmäßigen Abständen die Gültigkeit überprüfen und gegebenenfalls Weiterbildungsmaßnahmen anordnen.

Spätestens alle fünf Jahre muss eine Weiterbildungsmaßnahme durchlaufen werden. Dies gilt ebenfalls für ehrenamtliche Mitarbeitende.

Team fördernde Instrumente

In allen Referaten sowie der Abteilungsleitung finden regelmäßige Teambesprechungen statt, die eine kontinuierliche, transparente Kommunikation im Team sicherstellen. Das jeweils zuständige Abteilungsleitungsmitglied hat die Möglichkeit, wichtige Informationen an das jeweilige Team weiterzugeben und bekommt einen Einblick in die aktuellen Themen und Arbeitsfelder der einzelnen Mitarbeitenden im Team.

Zudem stellen Teambesprechungen den Rahmen für „kollegiale Fallberatungen“ dar, die unter anderem reflektorische Prozesse im Team sowie die Auseinandersetzung mit einem grenzachtenden Verhalten einzelner Mitarbeiter*innen gegenüber ihnen anvertrauten Kindern- und Jugendlichen anstoßen. Weiterhin dient die kollegiale Fallberatung der Besprechung von Problem- und Krisenfällen in einzelnen Arbeitsbereichen und trägt zur Findung konstruktiver Lösungsansätze bei.

10. Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Die Stärkung von Kindern und Jugendlichen ist erklärtes Ziel der kirchlichen Jugendarbeit und ist in der Konzeption der AJS festgehalten.

Für uns gelten selbstverständlich die Prinzipien und Leitlinien der Jugendverbandsarbeit. Stärkung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist nicht nur Methode, sondern zentraler Grundsatz in der Jugendverbandsarbeit, auf welcher unsere Arbeit fußt. Ein wichtiges Ziel der Jugendverbandsarbeit ist es, Kinder und Jugendliche dabei zu unterstützen, zu selbstständigen Persönlichkeiten zu werden. Die Jugendverbände bieten ihnen dabei Möglichkeiten, sich auf allen Ebenen und in allen Bereichen selbsttätig und mit eigenen Ideen und Meinungen einzubringen.

Durch diesen Ansatz wird auch ein wichtiger Beitrag zur Prävention sexualisierter Gewalt geleistet. Denn starken Kindern und Jugendliche, die gelernt haben ihre eigene Meinung einzubringen und sich für eigene Interessen einzusetzen, fällt es in der Regel leichter, sich vor unangenehmen Situationen und sexualisierter Gewalt zu schützen. Wir möchten unseren Beitrag dazu leisten, dass es Kindern, Jugendlichen und junge Erwachsenen leichter fällt, sich Hilfe zu holen und vor unangenehmen Situationen geschützt zu werden.

In der Personalunion nimmt der BDKJ Speyer die politische Vertretung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der katholischen Jugendverbandsarbeit wahr. Der BDKJ ist somit Sprachrohr für die Rechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

11. Nachhaltige Aufarbeitung

Eine nachhaltige Aufarbeitung von Krisensituationen ist notwendig, um etwaige Lücken in Schutzkonzepten und bei Schutzmaßnahmen zu schließen und zukünftige Vorfälle sexualisierter Gewalt zu vermeiden.

Es ist möglich, dass wenn ein Vorfall stattgefunden hat, die AJS „traumatisiert“ ist und eine Weiterarbeit in den gleichen Strukturen nicht möglich ist. In diesem Fall müssen Unterstützungsangebote für die Einrichtung greifen. Im Falle einer notwendigen Aufarbeitung bei den Kolleg*innen, Mitarbeiter*innen sowie in den Kinder- und Jugendgruppen meldet die Abteilungsleitung den Bedarf an die Hauptabteilungsleitung. Diese bietet Unterstützungsangebote.

Es ist zudem eine Auswertung vorzunehmen. Je nachdem, wie sich das irritierte System darstellt, entscheidet die Abteilungsleitung in Absprache mit der AG Prävention, wer dabei sein sollte. Zu den Aufgaben des Kreises gehört es dann unbedingt, die Krise zu reflektieren. Hierbei kann es hilfreich sein, eine externe Fachperson einzubeziehen. So können wichtige Schritte und Maßnahmen für die Überarbeitung des Schutzkonzepts und zukünftiges Handeln festgestellt werden.

Das ISK wird, in Verantwortung der Abteilungsleitung, entsprechend überarbeitet.

12. Abschluss

Das vorliegende ISK der AJS im Bistum Speyer wurde erstmalig am 21.01.2022 von der Abteilungsleitung in Beratung der Mitglieder der AG Prävention verabschiedet.

Anhang

1. Risikoanalysen der AJS
2. Konzeption der AJS
3. Beschluss „Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt im BDKJ Speyer und seinen Mitgliedsverbänden
4. Verhaltenskodex des BDKJ und AJS
5. Interventionsleitfaden
6. Keine Panik-Flyer
7. Übersicht der Kontaktdaten der zuständigen Stellen
[Missbrauchsbeauftragte | Bistum Speyer \(bistum-speyer.de\) und praevention@bdkj-speyer.de](#)
8. Übersicht über regionale, kirchenunabhängige Beratungsstellen
9. Beispielhafte Teilnahmebescheinigung an einer Präventionsschulung
10. Selbstauskunftserklärung
11. Musterbogen zur Risikoanalyse